

Thema: Ordnungsgemäßer Z-Bon

Auszüge aus zwei unabhängigen Betriebsprüfungsfeststellungen:

1. Finanzamt Saarbrücken:

Auszug:

„Das Restaurant verfügt über eine elektronische Registrierkasse. Beim Einsatz elektronischer Kassen kann davon ausgegangen werden, dass die „Gewähr der Vollständigkeit“ dann gegeben ist, wenn **folgende Voraussetzungen erfüllt sind:** Vorlage von Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende Z-Nummer), der Stornobuchungen, Retouren, Entnahmen sowie der Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit).

Die Beweisvermutung einer ordnungsgemäßen Buchführung ist beeinträchtigt, wenn trotz vorhandener Möglichkeit des Ausdruckes eines Z-Bons dieser nicht aufbewahrt wird.

..... aus diesem Grund wurde von Seiten der BP eine **Umsatznachkalkulation** erstellt“.

2. Finanzamt Dresden:

Auszug:

„Im Rahmen der Betriebsprüfung wurden schwerwiegende formelle und materielle Mängel in der Kassenführung festgestellt. Daher kam es zu Zuschätzungen bei den Restaurantumsätzen.

..... Aufgrund des fehlenden Belegnachweises der Bareinnahmen..., die unterbliebene Aufbewahrung der Tagesendsummenbons..., sowie mangelnder Kassensturzfähigkeit sind schwerwiegende formelle und materielle Mängel in der Buchführung festzustellen und berechtigen zu einer **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.....**“

■ **WIR EMPFEHLEN**

■ **IN JEDEM FALL SIND SIE
VERPFLICHTET, EIN
KASSENBUCH ZU FÜHREN.**

■ **SIE GEWINNEN SICHERHEIT
BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN
DURCH DAS FINANZAMT**

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen?

- Bitte sprechen Sie uns an!

Fon: 0391 – 598 07-0
info@gastrofib.de

Fax: 0391 – 598 07-99
www.gastrofib.de

Thema: Ordnungsgemäßer Z-Bon

Auf Grund verschärfter Prüfungsmethoden seitens der Finanzämter in Gewerben mit **umfangreichen Bargeschäften** zeigen wir Ihnen, die wichtigsten Kriterien bei Nutzung **einer elektronischen Registrierkasse**.

Muss-Kriterien: (siehe Bild A)

Sie sind **verpflichtet täglich**

1. einen Tages-End-Summenbon (Z-Bon) auszudrucken, der das Tagesdatum zeigt
2. und auf dem eine fortlaufende Nummer steht.

Gesondert sind auf dem Z-Bon auszuweisen

3. Stornobuchungen, Preisnachlässe, Retouren, Entnahmen

Der Z-Bon muss mit dem

4. Nullstellungszähler ausgedruckt werden.

22-01-2007	1	23:02		2	292
Z		B01			
Z 22					
0011 FINANZEN				A	22
GESAMTUMSATZ					487,5
ABGERECHNET	AN				1574,95
BAR EUR					76
KREDIT EUR					1560,53
SCHECK EUR					0,00
BAR					DM 0,00
KREDIT					DM 0,00
SCHECK					DM 0,00
RETOUREN					47,70
LÖSCHEN	AN				0
NETTO					1323,47
MWST 19%					251,48
Z 22					
0012 FUNKTION					
BAR	AN				76
%-NACHL.	AN				1560,53
					3
RETOURE	3	AN			14,42
					6
STORNO	AN				47,70
					4
					10,90
TISCH	AN				279
RGSEP	AN				7
Z 22					
0015 ...	Z	IGR.			
SPEISEN					195,5
67,47%					1062,65
GETRÄNKE					291
31,57%					497,30
GUTSCHEIN					1
0,95%					15,00
Z 22					
TOTALQ/B					487,5
100%					1574,95
Z 22					
0023 RECHNUNGEN					
REG					B05
TISCHNR. 45					40,00

Muss-Kriterien: (siehe Bild B)

Gesondert sind auf einem Z-Bon auszuweisen

5. EC-Cash oder Card-Zahlungsverkehr
Dieser gesamte Z-Bon muss in Ihren Buchhaltungsordner beim (Tages-) Kassenbericht abgelegt werden.

WICHTIG:

Es ist nicht zulässig, wöchentlich oder nur einmal monatlich die Umsätze durch ein Gesamtprotokoll der elektronischen Kasse abzurufen!

Die Finanzämter verlangen eine täglich, durch fortlaufende Nummern lückenlose Z-Bonabrechnung.

Für Beleg(e) von 7598 bis 7612		
INSGESAMT <EUR>		B
Kauf	015	1157,00 EUR
Storno/Gutsch.	000	0,00 EUR

Sunne	015	1157,00 EUR

eurocheque <EUR>		5
FLY Kauf	006	725,20 EUR
FLY Storno/Gutsch.	000	0,00 EUR
POZ Kauf	000	0,00 EUR
POZ Storno/Gutsch.	000	0,00 EUR
PIN Kauf	000	0,00 EUR
PIN Storno/Gutsch.	000	0,00 EUR
EDC Kauf	000	0,00 EUR

Sunne	006	725,20 EUR

Eurocard <EUR>		5
61598428 36 00		
VU-Nr.:		
+ Belastungen	005	266,90 EUR
+ Rückvergütungen	000	0,00 EUR
- Gutschriften	000	0,00 EUR
- Rückbelastungen	000	0,00 EUR

Verrechnungsbetrag	005	266,90 EUR

